

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Nr. 21.

Dienstag, den 18. Februar.

1902.

Bekanntmachung.

betr. das Musterungs-Geschäft pro 1902.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Stadt-
freie Wiesbaden findet am 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8.,
10., 11., 12., 13. und 14. März statt.

Es kommen zur Vorlesung:

- Am 1. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A.
bis einschließlich G.
- Am 3. März: Jahrgang 1880 Buchstabe D.
bis einschließlich N.
- Am 4. März: Jahrgang 1880 Buchstabe D.
bis einschließlich Z.
- Am 5. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A.
bis einschließlich G.
- Am 6. März: Jahrgang 1881 Buchstabe D.
bis einschließlich N.
- Am 7. März: Jahrgang 1881 Buchstabe D.
bis einschließlich Z.
- Am 8. März: Jahrgang 1882 Buchstabe A.
bis einschließlich N.
- Am 10. März: Jahrgang 1882 Buchstabe G.
bis einschließlich N.
- Am 11. März: Jahrgang 1882 Buchstabe L.
bis einschließlich N.
- Am 12. März: Jahrgang 1882 Buchstabe S.
bis einschließlich Z.
- Am 13. März: Verhandlung künftiger Gesuche
um Befreiung von Militärdienstpflichtigen
vom Militärdienst, welche seit dem 1. März
gemustert worden sind.
- Am 14. März: Verhandlung über die Lösung, sowie die
Beurlaubung etwa eingegangener Jurisch-
stellungsangelegenheiten von Mannschaften der Re-
serve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr,
Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und aus-
gegebener Landsturmpflichtiger zweiten Auf-
gebots.

Für die nicht erschienenen Militärdienstpflichtigen
wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission
geloost. Wünsche um Befreiung bzw. Zurück-
stellung Militärdienstpflichtiger wegen häuslicher Ver-
hältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen
ist, unverzüglich an den Magistrat hierüber ein-
gereicht werden.

Diesem Angehörigen (Eltern und Brüder
über 16 Jahre), wegen deren event. Erwerbs-
unfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung
eines Militärdienstpflichtigen beantragt worden ist,
müssen bei der Verhandlung der Reclamation am
13. März zugegen oder, im Falle sie durch Krank-
heit am persönlichen Erscheinen verhindert sind,
durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst
keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich
angestellten Arzt ausgestellt, so muß es amtlich
beglaubigt sein.

Die Militärdienstpflichtigen haben sich an den be-
treffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr
Morgens im Saale des Hauses Friedrichstr. 35
in laudbarer Anzuge, mit reinem Hemde bekleidet
und laudbar gewaschen, der Ersatz-Commission vor-
zustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungs-
Lokales haben die Militärdienstpflichtigen während der
Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und an-
ständig zu betragen und jede Störung des Ge-
schäftes durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit, uner-
laubte Unterredungen, ungebührliches Sprechen, sowie
ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen
in den Militärdienstpflichtigen während der Abhaltung
des Musterungs-Geschäftes ist verboten.

Zusammenfassend gegen die Verordnungen
vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk.
im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft
bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne er-
wünschten Entschuldigungsgrund wird, sofern die
betreffenden Militärdienstpflichtigen nicht dadurch zugleich
eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26
ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888
mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu
8 Tagen bestraft.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-
behörden die Vortheile der Lösung entzogen werden.

Die Militärdienstpflichtigen der älteren Jah-
rgänge, welche im vorigen Jahre oder früher
geloost haben, haben ihre Lösungsscheine mit-
zubringen.

Wiesbaden, 20. Jan. 1902.

Der Civil-Vorsteher
der Ersatz-Commission Wiesbaden, Stadt,
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird in Abänderung meiner Bekanntmachung
vom 11. September d. J. betreffend das Droschken-
fuhrwesen hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des
Wiesbadener Droschkenfuhrervereins gebracht, daß
die Befragung der Halteplätze

Saalstraße, vor beiden Kurhaus-
Colonnaden, Rheinstraße vor dem ehemaligen
Ludwigshof, Rheinstraße anfangend an
der Moritzstraße,
mit 2 Droschken von Morgens 6 Uhr ab für die
Monate Dezember 1901, Januar und Februar 1902
versuchsweise in Fortfall kommt.
Am 1. März 1902 ab tritt dagegen meine obige
Bekanntmachung bezüglich der Befragung der vor-
erwähnten Droschken-Halteplätze mit je 2 Droschken
von Morgens 6 Uhr ab wieder in Kraft.
Wiesbaden, den 22. November 1901.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Auszug aus dem Droschken-Tarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen an-
zusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen
eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger
als zwei Minuten entsteht.

Reisender, welche bestellt werden, vom Halte-
platz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen,
haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu
leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch
die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu
gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast
selbst, so hat derselbe vom Augenblick der An-
nahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort,
wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu
bezahlen. Müssen Reisender am Hause länger als
fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für
jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens
von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Land- häuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstraße,
anschl. der letzteren.
- b. Kapellenstraße bis zur Ecke des Thor-
berameges.
- c. Adreierstraße bis zur Ecke der project.
Ringstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).
- d. Sonnenbergstraße bis zum Haingraben,
einschließlich der Landensbergstraße.
- e. Parkstraße bis zur Ecke des Parkweges.
- f. Vierstädterstraße bis einschl. der Wein-
und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße.
- g. Frankfurterstraße bis zum Haingraben,
einschließlich der Landensbergstraße.
- h. Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-
Uebergange.
- i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.
- k. Viehdorferstraße bis zur Röhringstraße,
einschließlich letzterer.
- l. Schierkeimerstraße bis zur diesseitigen
Grenze des Graserplatzes.
- m. Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach
der Wehrmühle, nächst dem städtischen
Fuldenfall.
- n. Zahnstraße bis zum Hause No. 3.
- o. Rahnstraße bis zur Schleifmühle.
- p. Walfmühlstraße bis zur Wachmahrstr.
- q. Blatterstraße bis zur Mündung der
Rothstraße.

	Einkl.	Zweifp.
bei 1 bis 2 Personen	60	90
bei 3 bis 4 Personen	80	1 10

Ueber diese Punkte hinaus
bis zum Ende der zusammen-
hängenden Häuser der vorge-
zeichneten Straßen, einschl. der
Nerobergstraße und der Langstraße
bei 1 bis 2 Personen 80 1 20
bei 3 bis 4 Personen 1 1 40

Bei Fahrten aus den Eisen-
bahnhöfen 20 Pf. mehr.
Das Warten beim Abholen
von Fahrgästen zur Tageszeit
muß während der ersten fünf
Minuten unentgeltlich geschehen;
für jede weiteren, wenn auch
nur angefangenen fünf Minuten
werden vergütet 20 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif
zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif
zu ersehen.

II. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb
der unter I. A. für
Tourfahrten angegebenen
Grenzen ohne Unterschied der
Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —
- b. Für eine Fahrt außerhalb der
für Tourfahrten unter I. A.
angegebenen Grenzen, ohne
Unterschied der Personenzahl,
pro Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A.
angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außer-
halb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis
für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu
den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den
Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.
Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu
berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird
für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit,
soweit dieselben auf den Halteplätzen und Straßen
zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist
der doppelte Fahrpreis zu entrichten.
Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. in der Zeit vom 1. April bis einschl.
30. September: die Stunden von 11 Uhr
Abends bis 6 Uhr Morgens,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl.
31. März: die Stunden von 11 Uhr
Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt
werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um
eine Droschkenfahrt nach den frühmorgens der Öffens-
bahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige
Tagesfahrpreis zu entrichten.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen
während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede
weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde
werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für
Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist
während der Tageszeit zu den ad I und II ge-
nannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.
Für die Fahrten aus und nach den Eisen-
bahnhöfen während der ad III angegebenen Nacht-
zeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte
Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater

bestellte Droschkenfuhrer kann den ad III ge-
nannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, da-
gegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders
gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phacien

(Donny-Fuhrer) sind berechtigt, bei Zeitfahrten
ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hut-
schachtel und Koffer, frei. Dagegen ist für jedes
größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf
die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenfuhrern ist es untersagt

Wiesbaden, den 1. November 1901.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder
des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins
gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den
folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wies-
baden die daneben angegebene Zahl Droschken
Aufstellung zu nehmen hat:

- | | Zahl der Droschken. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Saalstraße an der Mündung in
die Lammstraße | 8 |
| 3. Auf dem Krampplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch
die Kuranlagen führenden Chausseeweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch
Theater-Colonnade gen.) | 20 |

In allen Abenden, an welchen Vor-
stellungen im Kal. Theater stattfinden, bleibt
der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr
Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr
Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- 7. An der Südseite des Rathhauses 4
- 8. Auf der Südseite der Museumstraße 3
- 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der
Mündung in die Frankfurterstraße 6
- 10. In der Blumenstraße — Westseite — an
der Mündung in die Vierstädterstraße 3
- 11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rhein-
straße vor dem Ludwigshof 20
- 12. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, an-
fangend an der Rheinbahnstraße 10
- 13. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, an-
fangend an der Moritzstraße 10
- 14. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, an-
fangend an der Wehrstraße 3
- 15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Münd-
ung der Moritzstraße 3
- 16. Auf dem Mauritiusplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten
Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen
worden:

- a. für den Dienst auf dem Lamm-
und Ludwigshof auf dem nörd-
lichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend
an der Mainzerstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahn-
hof auf dem Reitweg der Rheinstraße,
anfangend an der Adolphstraße in der
Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorkiehenden zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 ge-
nannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab
mit je 2 Droschken zu besetzen.
Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von
8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl
Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit
sämtlicher übrigen Droschken auf den vorge-
nannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.
Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem
Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, begw.
nach beendigter Vorstellung im Königl. Theater
— oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet
— auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-
colonnade (auch Theatercolonnade genannt), deren
Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die
Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den
Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die
Geschäftsinhaber mit Rücksicht auf die Be-
stimmungen in § 139d der Gewerbe-Ordnung
verpflichtet sind, ihre Verkaufsräume, Lager- und
Comptoirräume während der kalten Witterung
ausreichend heizen zu lassen.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs
auf dem Wege zwischen der Evangelischen
Hauptkirche und dem Rathhause, sowie
zwischen diesem und dem Rathhause befind-
lichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung
vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:
1) Der Verkehr des für den Fußgänger-
verkehr bestimmten Weges an der Westseite der
Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem
Rathhause mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.
Ebenso ist es untersagt, bespannte oder un-
bespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.
2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,
welche nicht den Marktwegen dienen bzw. nicht zur
An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt
sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhause
und dem Rathhause ist während der Marktzeit,
also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nach-
mittags, untersagt.

Zusammenfassend gegen diese Anordnungen
werden mit der im § 75 der obengenannten Ver-
ordnung angeordneten Strafe gehandelt.
Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der Königl. Polizei-Präsident,
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten
Verordnung vom 20. September 1887 über die
Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-
theilen und der Paragraphen 143 und 144 des
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung
vom 30. Juli 1888 wird unter Bezugnahme auf
Paragr. 57 der Wege-Polizei-Verordnung für den
Regierungsbezirk Wiesbaden vom 7. November 1899
mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang
des Polizeibereichs der Stadt Wiesbaden folgende
Polizei-Verordnung erlassen: A. pp.

- § 62.
1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten,
sowie an Straßenrändern und nach Vorgärten
zu belegen Zäune, Fenstern und Balkonen
ist das Anhängen und Auslegen von Bänke
und das Aufhängen und Auslegen von
Tepichen, Betten, Matrasen und ähnlichen
Gegenständen verboten. Ausgenommen hier-
von ist das Auslegen von Tepichen zur
Aus schmückung von Fest-Veranstaltungen.
- 2. Das Aufhängen von Zimmer-Tepichen und
Läufern ist in Höfen und Gärten innerhalb
der Stadt nur an Werktagen von 9—12 Uhr
Vormittags gestattet. Zimmer-Tepiche und
Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter
übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt über-
haupt nicht ausgelegt oder gehäuft werden.

§ 75.
Zusammenfassend gegen diese Anordnungen
werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren
Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu
3 Tagen tritt, bestraft.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Nachdem § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung
durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni d. J.
(R. G. Bl. S. 321) einen Zusatz erhalten hat
scheidet es geboten, auch den Auszug aus den
Bestimmungen der G. O. über die Beschäftigung
von jugendlichen Arbeitern, der nach § 138 Abs. 2
der G. O. in der von der Centralbehörde zu be-
stimmenden Fassung in den Fabrikräumen aus-
zuführen, und dessen Fassung durch die Anlage E
der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom
1. Juni 1891, betr. Abänderung der G. O. vom
26. Februar 1892 (R. G. Bl. d. L. S. 89) fest-
gestellt worden ist, entsprechend zu ergänzen. Ich
bestimme deshalb, daß Art. VII jenes Auszuges in
Zukunft folgende Fassung zu erhalten hat:

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen
allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige
Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur
6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die
Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den
übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige,
sowie Vormittags und Nachmittags je eine halb-
stündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und
Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden,
sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger
als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer
ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeits-
zeit am Vor- und Nachmittags je 4 Stunden nicht
übersteigt. (G. O. § 136 Abs. 1).

Berlin W. 66, den 4. Dezember 1901.
Leipzigerstraße 2.
Der Minister für Handel und Gewerbe,
gez.: Müller.

Sämtliche Befehle von Fabriken und diesen
gleichstehenden Anlagen, sowie alle betheiligten
Kreise werden auf vorstehenden Erlaß des Herrn
Ministers für Handel und Gewerbe aufmerksam
gemacht und ersucht, die in ihren
Arbeitsräumen ausserhalb der Anlage (E) aus den
Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Be-
schäftigung jugendlicher Arbeiter hiernach zu
berathen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.
Der Regierungs-Präsident, J. D. gez.: Bafk.
Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 10. Januar 1902.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 9. bis einschl. 15. Februar 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and meat. Columns include item names, quality, and prices in different units.

Wiesbaden, den 15. Februar 1902.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der am 21., 22., 24. und 25. Februar d. J. hierüber auf dem an der Schiersteinerstraße nach der Stadt zu gelegenen Theile des Gersierplatzes stattfindenden Versteigerung...

Wiesbaden, den 13. Februar 1902.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 20. Februar d. J., Vormittags, soll in den städtischen Waldbezirken „Langeberg 22“, „Oberes Bahnhof 8“ und „Kerberg 13“ das nachfolgend beschriebene Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Montag, den 24. Februar d. J., Vormittags, soll in den städtischen Waldbezirken „Kerberg 9, 10 und 11“ und „Unteres Bahnhof“ nachfolgend beschriebenes Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 15. Februar 1902.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Das am 21. Januar und 3. Februar d. J. in den Waldbezirken Schläferstorf, Pfaffenborn und Gehren erlegte Holz wird den Steigern vom 17. d. M. ab zur Abfuhr hiermit überwiesen.

Wiesbaden, den 14. Februar 1902.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des vom 1. April d. J. an für die städtischen Schulen erforderlichen Bedarfs an Tinte, Kreide und Schwämme, jährlich etwa 2000 Liter schwarzer Tinte, 180 Kilo Kreide und 120 Kilo Kreide und 240 Stück Tafelschwämme soll vergeben werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden und Unternehmer dieser Stadt, welche für beendete Lieferungen und Leistungen Forderungen an das Stadtbauamt haben, werden erlucht, ihre Schlussrechnungen unverzüglich spätestens bis zum 1. April d. J. einzureichen, da die bezüglichen Kosten nach dem Rechnungsjahr 1901 berechnet werden müssen.

Das Stadtbauamt. Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Gefäßhändler Heinrich Jakob, geboren am 24. Dezember 1864 zu Baldulversheim, zuletzt Watterstraße 10 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, so daß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wiesbaden, den 11. Februar 1902.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der auf dem hiesigen Gaswerk in der Zeit vom 1. April 1902 bis dahin 1903 gemessene Theil, sowie das concentrirte Ammoniakwasser sollen im Auktionswege veräußert werden.

Wiesbaden, den 1. Februar 1902.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke. In Vert.: Schweiger.

Verdingung.

Die Ausführung der hölzernen Schuttladen, Gefachböden etc. für die eiserne Halle im Leinhaus hierüber soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der inneren Ländereckenarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierüber soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Stadtbauamt für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 74 m langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 60/40 cm und einer ca. 92 m langen Strecke des Profils 45/30 cm nebst Nebenanlagen in der projectirten Ringstraße, zwischen Parkstraße und Bierhöfstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 1902.

Stadtbauamt für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung einer Canal-Anlage auf der Südwestseite des Kaiser-Friedrich-Rings und der projectirten verlängerten Luxemburgstraße, und zwar

Loos I: ca. 175 Iste. m gemauerten Canal 187 cm im zweiringig.

Loos II: ca. 100 Iste. m gemauerten Canal 187 cm im zweiringig.

Loos III: ca. 90 Iste. m Cementrohr-Canal 37 cm im Durchmesser.

Die Ausführung der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebots-Formulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. für jedes Loos bezogen werden.

Veranschlagt sind mit entsprechender Aufschrift verleihe Angebote sind spätestens bis

Wiesbaden, den 26. Februar 1902,

Vormittags 11 Uhr,

hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen. Arensch.

Bekanntmachung.

Anlässlich einiger als unbegründet zurückgewiesener Beschwerden werden die Herren Interessenten darauf aufmerksam gemacht, daß für an und für sich acceptirliche Gegenstände mit Rücksicht auf deren ausländischen Ursprung eine Befreiung von der Acciseabgabe auf Grund vorgelegter Zollanmeldungen oder Zoll- und steueramtlicher Bescheinigung selbstverständlich nur soweit erwährt werden kann, als der Nachweis der Identität der hier einzuführenden mit der an einem anderen Orte verzollten Waare unzweifelhaft geführt ist.

Wiesbaden, den 10. Juni 1885.

Der erste Bürgermeister. v. Jell.

Vorstehendes wird hierdurch wiederholt zur Kenntniss der Beteiligten gebracht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1901.

Städt. Accise-Amt.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Post-Controllen, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Städt. Accise-Amt.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 8 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Darlehen von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anzufragen sind.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Städt. Accise-Amt.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 8 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Darlehen von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anzufragen sind.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Städt. Accise-Amt.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 20. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, im Rosenthaler Saale zu Seibensbach.

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen. Arensch.

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Montag, den 24. Februar 1902. Aus den Distr. 6 Steinhausen, 18. 20 Rentmayer u. Totalität. Eichen: 2 Nm. Scheit u. Knüppel, Buchen: ca. 160 Nm. Scheit u. Knüppel, 115 Hdt. Wellen, Birken: 2 Nm. Knüppel, Lärchen: 81 Stämme, 8-10 m la., bis 24 cm Dm. Zur Zusammenkunft 10 Uhr an der Platte. F 277

Wiesbaden, den 12. Februar 1902.

Städt. Accise-Amt.

Submission.

Die Lieferung von 100 Gartensesseln an die königliche Badeverwaltung in Schlangenbad soll im Submissionswege vergeben werden.

Muster sind auf dem Bureau der Badeverwaltung zu besichtigen, ebendasselbst können die Submissionsbedingungen eingesehen werden.

Termin zur Eröffnung der Offerten

Montag, den 24. Februar 1902,

10 1/2 Uhr, auf dem Bureau der königlichen Badeverwaltung.

F 299

Schlangenbad, den 14. Februar 1902.

Königliche Badeverwaltung.

Kurz- und Brennholz-Versteigerung.

Donnerstag, den 20. c., 11 Uhr anfangend, werden im Großherzogl. Park zur Platte, in den Districten Forellenweiher, Dörreberg, u. A. versteigert:

11 Eichenstämme = 3,92 Fm.,

4 Kiefern- u. Fichtenstämme = 3,53 Fm.,

870 Nm. Buchen-Scheit u. Knüppel,

4000 St. Wellen,

130 Nm. Kiefern-Scheit u. Knüppel,

20 Eichen-, Birken- u. Erlen-Scheit und Knüppel.

F 297

Anfang im District Forellenweiher.

Das Stammholz kommt zuletzt.

Wiesbaden, den 13. Februar 1902.

Großherzogl.

Luzemb. Finanzkammer.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 21. Februar 1902, Vormittags 10 1/2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Gastwirths Wilhelm Meyer hier versteigert aus den Wehener Waldbezirken:

a) Heß 7:

456 eichen Stämme und Derbholzstangen von 30,06 Fm.,

118 Nm. buchen Scheit,

112 " Knüppel,

3920 Stüd " Wellen,

b) aus District Reiserhaag:

17 Nadelholzstämme von 4,39 Fm.,

5 Nadelholz-Scheit,

12 " Knüppel,

55 St. " Wellen,

c) aus District Eschbach:

3 birken Stämme, 1,71 Fm.,

5 Nm. birken Scheit,

65 St. " Wellen.

F 313

Wehen, den 15. Februar 1902.

Körner, Bürgermeister.

Dampfer-Fahrten.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Konsington“ am 6. Febr. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Friesland“ am 8. Febr. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Vaderland“ am 9. Febr. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Zeeland“ am 12. Febr. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Haverford“ am 12. Febr. in Newyork von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 5. Febr. von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen. D. „Pennlant“ am 8. Febr. in Antwerpen von Philadelphia angekommen. D. „Nederland“ am 12. Febr. in Philadelphia von Antwerpen anezel.